

373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 28. 11. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Bundesministeriengesetz 1986, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des BDG 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bewirkt eine Anrechnung nach § 138 Abs. 3 oder § 148 Abs. 4, daß eine laufende Ausbildungsphase mit einem bereits in der Vergangenheit liegenden Tag endet, so kann eine auf Grund dieses früheren Endes mögliche Ernennung des Beamten in eine Funktionsgruppe mit Rückwirkung auf den Tag der dauernden Betrauung mit einem Arbeitsplatz der betreffenden Funktionsgruppe, höchstens aber mit Rückwirkung auf den Tag ausgesprochen werden, der dem Ende der Ausbildungsphase unmittelbar gefolgt ist.“

2. Dem § 153a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Voraussetzung einer einjährigen Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft entfällt für diejenigen Staatsanwälte und Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe A, die zumindest seit 1. Jänner 1992 ohne Unterbrechung in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ernannt sind.“

3. § 244 Abs. 1 lautet:

„(1) Ernennungen und Überleitungen sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1995,
2. in die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppe A 1 und in die Verwendungsgruppe A 2 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996,
3. in die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1997.“

4. § 247 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Ernennungen und Überleitungen sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen M BUO 2 und M BUO 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1995,
2. in die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 und in die Verwendungsgruppe M BO 2 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996,
3. in die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1997.

(2) Ernennungen sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen M ZCh, M ZUO 2 und M ZUO 1 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1995,
2. in die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppe M ZO 1 und in die Verwendungsgruppe M ZO 2 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996,
3. in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe M ZO 1 mit 1. Jänner 1997.“

5. *Nach § 247 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:*

„5. Unterabschnitt

STAATSANWÄLTE

§ 247a. Die Ausschreibungen und Besetzungen von Planstellen gemäß § 153a in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 550/1994 und XXX/1995 können ab 1. Oktober 1995 erfolgen. Die Besetzungen werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 1996 wirksam.“

6. *Im 2. Abschnitt des Schlüsteiles erhalten der 5. bis 11. Unterabschnitt die Bezeichnung „6.“ bis „12. Unterabschnitt“.*

7. *Der bisherige § 247a erhält die Bezeichnung „§ 247b“.*

8. *Im § 253 Abs. 1 Z 2, im § 253 Abs. 2, im § 261 Abs. 3 Z 2 und im § 268 Abs. 1 und 2 wird das Datum „31. Dezember 1995“ jeweils durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.*

9. *§ 254 Abs. 7 lautet:*

„(7) Es werden wirksam:

1. die Überleitung in eine der Verwendungsgruppen A 3 bis A 7, M BUO 1 und M BUO 2 mit 1. Jänner 1995, wenn der Beamte die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1995 abgibt, und
2. die Überleitung in die Grundlaufbahn und eine der Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppe A 1 und in die Verwendungsgruppe A 2
 - a) mit 1. Jänner 1996, wenn der Beamte die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1996 abgibt,
 - b) mit 1. Jänner 1997, wenn der Beamte die Erklärung frühestens am 1. Jänner 1997 und spätestens am 31. Dezember 1997 abgibt,
3. die Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 mit 1. Jänner 1997, wenn der Beamte die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1997 abgibt.

Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

10. *§ 254 Abs. 9 Z 2 lautet:*

„2. Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen für eine Überleitung in die betreffende Besoldungsgruppe erst seit einem späteren Tag als dem, der sich aus Abs. 7 Z 1 oder Z 2 lit. a ergibt, wird die Überleitung abweichend vom Abs. 7 mit diesem späteren Tag wirksam. Ist dieser Tag kein Monatserster, wird die Überleitung mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.“

11. *Nach § 254 Abs. 14 wird folgender Abs. 14a eingefügt:*

„(14a) Die Dienstbehörde hat dem Beamten schriftlich mitzuteilen, welche Einstufung und Besoldung ihm im Falle der Abgabe einer schriftlichen Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 gebührt, die eine Überleitung zu den in Abs. 7 Z 1 oder Z 2 lit. a oder Z 3 angeführten Wirksamkeitsterminen bewirkt. Im Falle des Abs. 7 Z 2 lit. a ist in der Mitteilung neben der zum 1. Jänner 1996 gebührenden Besoldung auch bekanntzugeben, wie hoch die Besoldung an diesem Tage wäre, wenn die für die Zeit ab 1. Jänner 1997 vorgesehenen Bezugsansätze schon in Kraft getreten wären. Hat ein Beamter, für den eine Überleitung gemäß Abs. 7 Z 2 in Betracht kommt, bis zum 1. Jänner 1997 noch keine schriftliche Erklärung nach Abs. 1 abgegeben, ist ihm mitzuteilen, welche Einstufung und Besoldung ihm im Falle einer Überleitung am 1. Jänner 1997 gebührt.“

12. *Im § 254 Abs. 16 wird das Datum „1. Jänner 1996“ jeweils durch das Datum „1. Jänner 1997“ ersetzt.*

13. *§ 262 Abs. 3 lautet:*

„(3) Es werden wirksam:

1. die Überleitung in eine der Verwendungsgruppen E 2a, E 2b oder E 2c mit 1. Jänner 1995, wenn der Wachebeamte die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1995 abgibt, und
2. die Überleitung in die Verwendungsgruppe E 1

- a) mit 1. Jänner 1996, wenn der Wachebeamte die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1996 abgibt,
- b) mit 1. Jänner 1997, wenn der Wachebeamte die Erklärung frühestens am 1. Jänner 1997 und spätestens am 31. Dezember 1997 abgibt.

Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

14. Nach § 262 Abs. 10 wird folgender Abs. 10a eingefügt:

„(10a) Die Dienstbehörde hat dem Wachebeamten schriftlich mitzuteilen, welche Einstufung und Besoldung ihm im Falle der Abgabe einer schriftlichen Erklärung nach Abs. 1 gebührt, die eine Überleitung zu den in Abs. 3 Z 1 oder Z 2 lit. a angeführten Wirksamkeitsterminen bewirkt. Im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a ist in der Mitteilung neben der zum 1. Jänner 1996 gebührenden Besoldung auch bekanntzugeben, wie hoch die Besoldung an diesem Tage wäre, wenn die für die Zeit ab 1. Jänner 1997 vorgesehenen Bezugsansätze schon in Kraft getreten wären. Hat ein Wachebeamter, für den eine Überleitung in die Verwendungsgruppen E 1 in Betracht kommt, bis zum 1. Jänner 1997 noch keine schriftliche Erklärung nach Abs. 1 abgegeben, ist ihm mitzuteilen, welche Einstufung und Besoldung ihm im Falle einer Überleitung am 1. Jänner 1997 gebührt.“

15. § 269 Abs. 5 lautet:

„(5) Es werden wirksam:

- 1. die Überleitung in die Grundlaufbahn und eine der Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 und in die Verwendungsgruppe M BO 2
 - a) mit 1. Jänner 1996, wenn der Berufsoffizier die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1996 abgibt,
 - b) mit 1. Jänner 1997, wenn der Berufsoffizier die Erklärung frühestens am 1. Jänner 1997 und spätestens am 31. Dezember 1997 abgibt,
- 2. die Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 mit 1. Jänner 1997, wenn der Berufsoffizier die Erklärung spätestens am 31. Dezember 1997 abgibt.

Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

16. § 269 Abs. 7 Z 2 lautet:

„2. Erfüllt die Militärperson die Voraussetzungen für eine Überleitung in die betreffende Besoldungsgruppe erst seit einem späteren Tag als dem, der sich aus Abs. 5 Z 1 lit. a ergibt, wird die Überleitung abweichend vom Abs. 5 mit diesem späteren Tag wirksam. Ist dieser Tag kein Monatserster, wird die Überleitung mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.“

17. Nach § 269 Abs. 11 wird folgender Abs. 11a eingefügt:

„(11a) Die Dienstbehörde hat dem Berufsoffizier schriftlich mitzuteilen, welche Einstufung und Besoldung ihm im Falle der Abgabe einer schriftlichen Erklärung nach Abs. 1 gebührt, die eine Überleitung zu den in Abs. 5 Z 1 lit. a und Z 2 angeführten Wirksamkeitsterminen bewirkt. Im Falle des Abs. 5 Z 1 lit. a ist auch bekanntzugeben, wie hoch die Besoldung an diesem Tage wäre, wenn die für die Zeit ab 1. Jänner 1997 vorgesehenen Bezugsansätze schon in Kraft getreten wären. Hat ein Berufsoffizier, für den eine Überleitung gemäß Abs. 5 Z 1 in Betracht kommt, bis zum 1. Jänner 1997 noch keine schriftliche Erklärung nach Abs. 1 abgegeben, ist ihm mitzuteilen, welche Einstufung und Besoldung ihm im Falle einer Überleitung am 1. Jänner 1997 gebührt.“

18. § 278 Abs. 13 lautet:

„(13) Optionserklärungen nach den §§ 254, 262 und 269 können rechtswirksam abgegeben werden:

1. für die Verwendungsgruppen A 3 bis A 7, E 2a, E 2b, E 2c, M BUO 1 und M BUO 2 ab 1. Jänner 1995,
2. für die Grundlaufbahn und die Funktionsgruppen 1 bis 6 der Verwendungsgruppen A 1 und M BO 1 und für die Verwendungsgruppen A 2, E 1 und M BO 2 ab 1. Jänner 1996,
3. für die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppen A 1 und M BO 1 ab 1. Jänner 1997.“

19. Dem § 278 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 5 Abs. 3 mit 1. Jänner 1995,
2. § 153a Abs. 4, § 244 Abs. 1, § 247 Abs. 1 und 2, § 247a samt Überschriften, § 247b, die Bezeichnungen der Unterabschnitte im 2. Abschnitt des Schlußteiles, § 253 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2,

§ 254 Abs. 7, 9 Z 2, 14a und 16, § 261 Abs. 3 Z 2, § 262 Abs. 3 und 10a, § 268 Abs. 1 und 2 und § 269 Abs. 5, 7 Z 2 und 11a mit 1. Jänner 1996.“

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet Tabelle im § 28 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen A 1 und A 2 betrifft:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	A 1	A 2
Schilling		
1	21 549	16 644
2	21 549	17 137
3	21 549	17 631
4	22 332	18 125
5	22 924	18 618
6	23 571	19 111
7	25 485	19 605
8	26 805	21 053
9	27 792	21 779
10	31 327	23 266
11	32 735	25 400
12	35 382	26 655
13	36 800	27 802
14	38 912	30 066
15	41 340	31 072
16	42 767	32 078
17	45 140	33 086
18	47 050	34 092
19	49 687	36 297

2. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet Tabelle im § 30 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen A 1 und A 2 betrifft:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
Schilling					
A 1	1	329	1 467	3 071	3 122
	2	548	1 645	4 630	5 558
	3	849	3 152	7 981	10 772
	4	900	3 577	10 164	17 214
	5	4 198	7 944	16 466	26 500
	6	7 786	11 039	23 117	29 550
A 2	1	200	420	552	658
	2	250	440	677	720
	3	350	716	1 293	1 638
	4	450	851	1 638	2 677
	5	600	1 308	3 604	5 820
	6	750	1 719	4 008	6 200
	7	982	2 019	5 633	8 361
	8	1 700	5 041	8 750	12 994

3. § 36 Abs. 11 Z 2 lautet:

„2. neuer Bezug: Gehalt, Funktionszulage und allfällige Verwendungszulage, Dienstalterszulage und Teuerungszulage des Beamten in seiner neuen Einstufung.“

4. An die Stelle des § 39 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Werden Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Zeit

1. vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen A 1, A 2, E 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2 oder M ZO 2 oder

2. vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 auf einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1, M BO 1 oder M ZO 1

verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 34 und die Verwendungsabgeltung nach § 38 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

(7) Bei der Anwendung des Abs. 6 ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. der Verwendungsgruppe A 1 die Verwendungsgruppe A,
2. der Verwendungsgruppe A 2 die Verwendungsgruppe B,
3. der Verwendungsgruppe A 3 die Verwendungsgruppe C,
4. den Verwendungsgruppen A 4 und A 5 die Verwendungsgruppe D.“

5. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet Tabelle im § 72 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppe E 1 betrifft:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1			
	Schilling			
1		–		
2		–		
3		–		
4		20 097		
5		20 996		
6		21 895		
7		22 794		
8		23 693		
9		24 592		
10		26 523		
11		28 455		
12		29 444		
13		30 864		
14		32 284		
15		33 273		
16		34 262		
17		35 251		
18		36 240		
19		38 534		

6. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet Tabelle im § 74 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppe E 1 betrifft:

in der Verwendungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	1	392	492	877	988
	2	500	600	1 206	1 425
	3	636	845	1 300	2 741

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
Schilling					
E 1	4	764	1 255	1 400	4 617
	5	1 000	1 991	3 264	5 185
	6	1 200	2 100	3 702	6 940
	7	1 300	2 200	4 202	10 940
	8	2 100	3 500	9 306	17 200
	9	2 300	3 700	10 606	17 700
	10	2 600	4 000	13 794	18 300
	11	3 000	4 500	17 000	21 000

7. An die Stelle des § 80 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Werden Beamte des Exekutivdienstes in der Zeit

1. vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen E 1, A 1, A 2, M BO 1, M ZO 1, M BO 2 oder M ZO 2 oder
2. vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 auf einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1, M BO 1 oder M ZO 1

verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 72 und die Verwendungsabgeltung nach § 79 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

(6) Bei der Anwendung des Abs. 5 ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die dem Beamten gebührte, wenn er der Besoldungsgruppe der Wachebeamten angehörte.“

8. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet Tabelle im § 85 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen M BO 1 und M BO 2 betrifft:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	M BO 1	M BO 2
	Schilling	
1	21 549	–
2	21 549	–
3	21 549	18 419
4	22 332	18 819
5	22 924	18 957
6	23 571	19 447
7	25 485	19 999
8	26 805	21 251
9	27 792	22 153
10	31 327	23 186
11	32 735	25 418
12	35 382	26 996
13	36 800	28 067
14	38 912	28 813
15	41 340	29 654
16	42 767	30 682
17	45 140	31 780
18	47 050	32 777
19	49 687	34 969

373 der Beilagen

7

9. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet Tabelle im § 89 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen M ZO 1 und M ZO 2 betrifft:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	M ZO 1	M ZO 2
	Schilling	
1	21 549	–
2	21 549	–
3	21 549	18 419
4	22 332	18 819
5	22 924	18 957
6	23 571	19 447
7	25 485	19 999
8	26 805	21 251
9	27 792	22 153
10	31 327	23 186
11	32 735	25 418
12	35 382	26 996

10. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 lautet Tabelle im § 91 Abs. 1, soweit sie die Verwendungsgruppen M BO 1, M ZO 1, M BO 2 und M ZO 2 betrifft:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	1	392	1 467	3 071	3 122
	2	548	1 645	4 630	5 558
	3	849	3 152	7 981	10 772
	4	900	3 577	10 164	17 214
	5	4 198	7 944	16 466	26 500
	6	7 786	11 039	23 117	29 550
M BO 2 und M ZO 2	1a	200	250	400	500
	1b	220	485	650	877
	2	300	500	700	988
	3	368	520	720	1 200
	4	420	1 365	1 705	2 500
	5	500	1 415	2 879	3 879
	6	550	1 737	4 102	5 500
	7	900	1 800	5 101	6 200
	8	1 800	4 568	9 653	13 400
	9	2 000	5 268	11 450	15 000

11. An die Stelle des § 97 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Werden Militärpersonen in der Zeit

1. vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppen M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, A 1, A 2 oder E 1 oder
2. vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 auf einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1, M ZO 1 oder A 1

verwendet, so sind auf die Abgeltung des höherwertigen Arbeitsplatzes statt der Bestimmungen über die Funktionszulage, die Funktionsabgeltung, die Verwendungszulage nach § 92 und die Verwendungsabgeltung nach § 96 die Bestimmungen über die Verwendungszulage nach § 121 und über die Verwendungsabgeltung nach § 122 anzuwenden.

(7) Bei der Anwendung des Abs. 6 ist der Bemessung der Verwendungszulage nach § 121 und der Verwendungsabgeltung nach § 122 jene besoldungsrechtliche Stellung zugrunde zu legen, die der Militärperson gebührte, wenn sie als Berufsoffizier der Besoldungsgruppe der Berufsoffiziere oder als Beam-

ter in Unteroffiziersfunktion der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehörte. Dabei entsprechen

1. den Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 die Verwendungsgruppe H 1,
2. den Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 die Verwendungsgruppe H 2,
3. den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 die Verwendungsgruppe C,
4. den Verwendungsgruppen M BUO 2, M ZUO 2 und M ZCh die Verwendungsgruppe D.“

12. Dem § 161 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 36 Abs. 11 Z 2, § 39 Abs. 6 und 7, § 72 Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 80 Abs. 5 und 6, § 85 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 91 Abs. 1 und § 97 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXXX/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBI. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17b Abs. 4 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

2. Dem § 17b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBI. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Einrechnungen von Zeiten vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1996 ist abweichend vom Abs. 3 Z 6 und 7 ein Beitrag von 18,49% der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen zu leisten.“

2. § 19a lautet:

„§ 19a. Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 erhöhen sich

1. der nach § 12 Abs. 2 Z 1 lit. b für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und der nach § 23g Abs. 2 Z 2 für Mitglieder des Europäischen Parlaments vorgesehene Pensionsbeitrag von 14,5% auf 18,49%,
2. der nach § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe vorgesehene Pensionsbeitrag von 17,5% auf 21,49% des Bezuges und der Sonderzahlungen.“

3. Dem § 23g wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Einrechnungen von Zeiten vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1996 ist abweichend vom Abs. 3 Z 6 und 7 ein Beitrag von 18,49% der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen zu leisten.“

4. § 44m Z 2 lautet:

- „2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Pensionssicherungsbeitrag erhöht sich für die Zeit
 - a) vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 um 5,49%,
 - b) vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99% der Bemessungsgrundlage.“

5. Dem § 45 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Es treten in Kraft:

1. § 47b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 mit 1. Jänner 1995,
2. § 12 Abs. 4, § 19a, § 23g Abs. 4 und § 44m Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995 mit 1. Jänner 1996.“

6. Im § 47b wird die Zitierung „§ 14 Abs. 7 bis 11“ durch die Zitierung „§ 14 Abs. 7 bis 12“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 469/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5e Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 tritt im Abs. 1 Z 2 an die Stelle des Ausdrucks „14,5%“ der Ausdruck „18,49%“.

2. § 5h Abs. 2 lautet:

„(2) Der für die Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g zu leistende Pensionsbeitrag erhöht sich für die Zeit

1. vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 um 5,49%,

2. vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 um 3,99%,

der Bemessungsgrundlage.“

3. Dem § 89 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5e Abs. 2 und § 5h Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 60% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gilt insbesondere ein Dienstverhältnis, selbständige Erwerbstätigkeit oder Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder.“

2. § 2 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 4a erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

3. Die Überschrift zu § 38 lautet:

„Sonderbestimmungen für die Zeit ab dem Jahr 1994“

4. Im § 38 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1995“ jeweils durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

5. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist

1. für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 monatlich ein Betrag von 132 S,

2. für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 monatlich ein Betrag von 147 S,

3. für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 monatlich ein Betrag von 271 S hinzuzurechnen.“

6. § 39 Abs. 7 lautet:

„(7) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 bis 5, die §§ 3, 6 bis 8, 11 bis 38 und 40 und die Abschnitts- und Paragraphen-Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, die nach Ablauf des 31. Dezember 1995 entstanden sind. Auf Ansprüche, die vor dem 1. Jänner 1996 entstanden sind, sind die am 31. Dezember 1995 geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.“

7. Dem § 39 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 2 Abs. 3 und 4, § 38 samt Überschrift und § 39 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

VORBLATT

Probleme:

1. Das Besoldungsreform-Gesetz 1994 sieht vor, daß der 2. Schritt der Besoldungsreform, also die Öffnung des neuen Systems auch für die Maturanten- und Akademikergruppen, mit 1. Jänner 1996 in Kraft tritt. Da dieser Schritt mit beträchtlichen Mehrkosten verbunden ist, wurde bereits in den Verhandlungen der Bundesregierung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zum Strukturanzugsgesetz, BGBI. Nr. 297/1995, beschlossen, den 2. Schritt aufzuschieben, die Aufschiebung aber noch nicht im Strukturanzugsgesetz umzusetzen, sondern über Art und Umfang der Aufschiebung weitere Verhandlungen zu führen.
2. Die bis zum 31. Dezember 1995 befristete Erhöhung der Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge für oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bewirkte, daß sich deren Bezüge, Zulagen sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge – trotz bestehender Anknüpfung an die Beamtenbezüge – nicht erhöhten. Ein Auslaufen dieser Sonderregelung würde ab 1. Jänner 1996 zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens sowie der Nettoruhebezüge um 5,49% führen. Dem steht eine mit 1. Jänner 1996 wirksam werdende Anhebung der Pensionsbeiträge um 1,5 Prozentpunkte gegenüber.
3. Das Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG) enthält eine Sonderbestimmung über die Höhe des Karenzurlaubsgeldes für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995. Diese Regelung paßt die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes von 1994 auf 1995 für Beamte an die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes der dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) unterliegenden Bediensteten an. Im Bereich des AIVG wird für 1996 eine Anhebung des Karenzurlaubsgeldes um 124 S vorgesehen. Würde im Bereich des KUG für 1996 keine Sonderregelung getroffen werden, so würde sich das den Beamten zustehende Karenzurlaubsgeld stärker erhöhen als jenes im AIVG-Bereich.

Ziele:

1. Möglichst weitgehende Verringerung von ausgabenseitigen Mehrbelastungen des Budgets.
2. Beibehaltung der für oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes getroffenen Sonderregelung eines erhöhten Pensions- und Pensionssicherungsbeitrages.
3. Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes nach dem KUG um den selben Betrag wie im AIVG.

Inhalte:

1. Statt Inkrafttreten der vollen Kostenauswirkungen des 2. Reformschrittes mit 1. Jänner 1996 folgende Etappenregelung:
 - Inkrafttreten einer 1. Etappe mit niedrigeren Ansätzen mit 1. Jänner 1996,
 - Inkrafttreten der Dauerregelung erst mit 1. Jänner 1997.
2. Verlängerung der Geltungsdauer des für oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhöhten Pensions- und Pensionssicherungsbeitrages.
3. Fortschreibung der bisherigen Sonderregelung für das Jahr 1996 mit einem um 124 S erhöhten Zuschlag.

Alternativen:

1. Ein Inkrafttreten des 2. Reformschrittes in voller Höhe zum 1. Jänner 1996 ist angesichts der gegebenen budgetären Situation keine echte Alternative.
2. Auslaufen der Geltungsdauer der für oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes getroffenen Sonderregelungen. Dies würde ab 1. Jänner 1996 zu einer finanziellen Besserstellung der obersten Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes führen.
3. Ohne Sonderregelung würde sich das Karenzurlaubsgeld für verheiratete Elternteile (25% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V) monatlich um 156,70 S und für alleinstehende Elternteile (37,5% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V), deren Ansprüche weiterlaufen, monatlich um 308,70 S erhöhen.

Kostenauswirkung:

1. Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu den Funktionsgruppen des neuen Systems im Sommer und Herbst 1995 hat ergeben, daß eine Realisierung des 2. Schrittes der Besoldungsreform jährliche Mehrkosten von 968 Millionen Schilling verursacht. Durch den Entwurf soll für das Jahr 1996 eine Reduktion dieser Mehrkosten auf 240 Millionen Schilling, also eine Verminderung der Mehrkosten um 728 Millionen Schilling, erreicht werden.
2. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der für oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes getroffenen Sonderregelungen bezüglich des Pensionsbeitrages und des Pensionssicherungsbeitrages würde zu jährlichen Einsparungen von zirka 27 Millionen Schilling führen.
3. Die an das AIVG angepaßte Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes nach dem KUG erfordert jährliche Mehrkosten von 2,5 Millionen Schilling. Der Verzicht auf eine Sonderregelung für 1996 hätte hingegen – wegen der im KUG an sich vorgesehenen Anbindung an ein bestimmtes Beamtengehalt – Mehrkosten von 3 Millionen Schilling verursacht, die sich im Falle einer Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst weiter erhöht hätten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf enthält:

1. eine Etappenregelung zum 2. Schritt der Besoldungsreform im öffentlichen Dienst,
2. eine Verlängerung der Geltungsdauer des für oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhöhten Pensions- und Pensionssicherungsbeitrages bis zum 31. Dezember 1996 und
3. eine Neubemessung des Karenzurlaubsgeldes nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG) bis 31. Dezember 1996.

Zu den einzelnen Punkten wird ausgeführt:

1. Zur Etappenregelung zum 2. Schritt der Besoldungsreform im öffentlichen Dienst:

Mit dem Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. Nr. 550, wurde für die Beamtengruppen, deren Laufbahnen nach Dienstklassen gegliedert sind, ein neues dienst- und besoldungsrechtliches System mit direkter Abgeltung der Wertigkeit des Arbeitsplatzes geschaffen. An die Stelle der Besoldungsgruppe

- der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung (ausgenommen die Beamten in Unteroffiziers-Funktion) tritt die Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst (A-Schema),
- der Wachebeamten tritt die Besoldungsgruppe der Beamten des Exekutivdienstes (E-Schema) und
- der Berufsoffiziere und der Beamten in Unteroffiziersfunktion tritt die Besoldungsgruppe der Beamten des Militärischen Dienstes (M-Schema).

Der Überstieg in das neue System ist in zwei Schritten vorgesehen. Der erste Schritt (für die Nichtmaturanten-Gruppen) ist bereits mit 1. Jänner 1995 erfolgt, den zweiten Schritt (für die Maturanten- und Akademiker-Gruppen) sieht das Besoldungsreform-Gesetz für 1. Jänner 1996 vor.

In der Zwischenzeit hat die angespannte budgetäre Lage bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes 1995 eine Reihe von kostensenkenden Maßnahmen, darunter auch solche im öffentlichen Dienst, erforderlich gemacht. Am 5. Februar 1995 wurde daher zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellt. Der größte Teil dieses Maßnahmenpaketes wurde mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, umgesetzt.

Wie aus der RV 149/XIX. GP zu diesem Bundesgesetz zu entnehmen ist, wurde dabei auch eine Aufschiebung der 2. Etappe der Besoldungsreform vereinbart, die Festlegung der Art und des Umfangs des Aufschiebens aber Verhandlungen vorbehalten, die mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst noch zu führen sind.

Nach der im Laufe des Jahres 1995 erfolgten Zuordnung der Arbeitsplätze der vom 2. Reformschritt zu erfassenden Beamten zu den einzelnen Verwendungs- und Funktionsgruppen der neuen Schemata ergab sich für diesen Reformschritt ein Mehrkostenvolumen von jährlich 968 Millionen Schilling. Aus den bereits angeführten budgetären Gründen soll nun durch eine Etappenregelung für das Jahr 1996 eine Reduktion der Mehrkosten auf 240 Millionen Schilling, also eine Verringerung um 728 Millionen Schilling erreicht werden.

Die Etappenregelung hat folgenden Inhalt:

- 1.1. Der 2. Schritt der Besoldungsreform wird in zwei Etappen in Kraft gesetzt.
- 1.2. Die erste Etappe wird mit 1. Jänner 1996 wirksam und wird (auf der Basis der im Jahr 1995 geltenden Bezugsansätze) jährliche Mehrkosten von 240 Millionen Schilling erfordern.
- 1.3. Die zweite Etappe wird mit 1. Jänner 1997 wirksam. Durch sie erhöhen sich die jährlichen Mehrkosten auf 968 Millionen Schilling.
- 1.4. Durch die vorliegende Gesetzesmaßnahme ergibt sich daher für das Jahr 1996 gegenüber dem ermittelten Kostenvolumen von 968 Millionen Schilling auf der Basis der im Jahr 1995 geltenden Bezüge eine Einsparung von 728 Millionen Schilling.
- 1.5. Bereits mit der ersten Etappe (1. Jänner 1996) besteht eine Optionsmöglichkeit für alle vom 2. Reformsschritt erfassten Beamten. Ausgenommen hiervon sind lediglich die höchsten Funktionäre, für die Fixgehälter vorgesehen sind. Für sie besteht eine Optionsmöglichkeit erst ab 1. Jänner 1997.
- 1.6. Die erste Etappe verwirklicht bereits voll das neue Besoldungssystem, allerdings mit – gegenüber der Dauerregelung – geringeren Funktionszulagenansätzen. Das Gehalt wird in den meisten Gehaltsstufen bereits in der 1. Etappe in voller Höhe, in einigen Gehaltsstufen in reduzierter Höhe gebühren.
- 1.7. Mit der zweiten Etappe, also der Dauerregelung, werden ab 1. Jänner 1997 die vom Besoldungsreform-Gesetz 1994 vorgesehenen Ansätze in voller Höhe wirksam.
- 1.8. Gibt ein für die 1. Etappe Optionsberechtigter seine Optionserklärung in der Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 ab, wird die Option rückwirkend mit 1. Jänner 1996 wirksam. Der Dienstgeber hat dem Optionsberechtigten zuvor eine Mitteilung über die im neuen System am Stichtag 1. Jänner 1996 vorgesehene Einstufung und Besoldung zu übermitteln und ihm darin als weitere Entscheidungshilfe auch mitzuteilen, wie hoch diese Besoldung am 1. Jänner 1996 wäre, wenn schon die Dauerregelung, also die 2. Etappe, in Kraft getreten wäre.
- 1.9. Hat ein solcher Beamter bis zum 1. Jänner 1997 noch keine Optionserklärung abgegeben, ist ihm – bezogen auf den Stichtag 1. Jänner 1997 – eine weitere Dienstgebermitteilung über die Einstufung und Besoldung im neuen System zu übermitteln. Ebenso erhalten die ab diesem Termin erstmals Optionsberechtigten, also die Beamten in Fixgehals-Funktion, eine Dienstgebermitteilung. Beide Gruppen werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 in das neue Besoldungssystem übergeleitet, wenn sie ihre Optionserklärung in der Zeit vom 1. Jänner 1997 bis zum 31. Dezember 1997 abgeben. Bei späterer Option wird die Überleitung mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.
- 1.10. Ernennungen von Personen, die der betreffenden Besoldungsgruppe noch nicht angehören, in die „alten“ Verwendungsgruppen A, B, E 1, H 1 und H 2 sind noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 zulässig.

Darüber hinaus sieht der vorliegende Entwurf folgende Regelungen vor:

- Zeitliche Anpassungen einiger Sonderregelungen zur Besoldungsreform an deren geändertes Inkrafttreten.
- Schaffung der Möglichkeit einer rückwirkenden Ernennung in eine Funktionsgruppe für Beamte, deren Ausbildungsphase durch Einrechnung von Zeiten derart verkürzt wird, daß ihr Ende bereits in der Vergangenheit liegt.
- Schaffung von Übergangsregelungen für Beamte im Bundesministerium für Justiz, für die eine Einreihung in das Bezugsschema der Staatsanwälte vorgesehen ist.

2. Zur Verlängerung der Geltungsdauer des erhöhten Pensions- und Pensionssicherungsbeitrages für oberste Organe und für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes:

Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung soll die vorübergehende Anhebung des Pensionsbeitrages der obersten Organe nach dem Bezügegesetz und der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes um 5,49 Prozentpunkte nicht, wie ursprünglich vorgesehen, mit Ablauf des 31. Dezember 1995 enden, sondern um ein weiteres Jahr verlängert werden.

In diesem Zusammenhang soll die für 1. Jänner 1996 vorgesehene dauernde Anhebung der Pensionsbeiträge um 1,5 Prozentpunkte erst mit dem Tag wirksam werden, der dem Tag des Ablaufs der Sonderregelung unmittelbar folgt.

Entsprechend der Verlängerung der Geltungsdauer der für aktive oberste Organe und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes getroffenen Sonderregelung eines erhöhten Pensionsbeitrages

soll auch eine befristete Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 3,99% für Ruhebezugsempfänger vorgenommen werden.

Diese Maßnahmen werden im Jahre 1996 zu einer Einsparung von 27 Millionen Schilling führen.

3. Zur Neubemessung des Karenzurlaubsgeldes nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz bis 31. Dezember 1996:

Die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für Beamten und Beamte soll an die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes der dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) unterliegenden Bediensteten angepaßt werden. Das erfordert – so wie schon bisher für die Jahre 1994 und 1995 – auch für das Jahr 1996 eine Sonderregelung, die von der im KUG an sich vorgesehenen Bemessung abweicht.

Die an das AlVG angepaßte Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes nach dem KUG erfordert jährliche Mehrkosten von 2,5 Millionen Schilling. Der Verzicht auf eine Sonderregelung für 1996 hätte hingegen – wegen der im KUG an sich vorgesehenen Anbindung an ein bestimmtes Beamtengehalt – Mehrkosten von 3 Millionen Schilling verursacht, die sich im Falle einer Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst weiter erhöht hätten.

Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. der Art. I, II und VI aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. des Art. III aus Art. 77 Abs. 2 B-VG,
3. der Art. IV und V aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

EU-Konformität

EU-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 3 BDG 1979):

Das Besoldungsreform-Gesetz 1994 sieht am Beginn des Dienstverhältnisses eine Ausbildungsphase vor, während derer der Beamte – ohne Rücksicht auf die Wertigkeit seines Arbeitsplatzes – in die Grundlaufbahn seiner Verwendungsgruppe einzustufen ist. Durch Anrechnung bestimmter Zeiten kann diese Ausbildungsphase verkürzt werden. Dabei kann es auch geschehen, daß infolge der Anrechnung der Endtermin der Ausbildungsphase von einem in der Zukunft liegendem Datum auf ein in der Vergangenheit liegendes Datum verlegt wird. Da mit dem Enden der Ausbildungsphase das Gebot der Ernennung in die Grundlaufbahn entfällt, soll eine allfällige Ernennung in eine höhere Funktionsgruppe entsprechend dem zum damaligen Zeitpunkt innegehabten Arbeitsplatz mit Rückwirkung bis zu dem Tag ermöglicht werden, der dem nunmehrigen Ende der Ausbildungsphase folgt.

Zu Art. I Z 2 (§ 153a Abs. 4 BDG 1979):

§ 153a Abs. 4 in der Fassung des Besoldungsreform-Gesetzes 1994 sieht hinsichtlich der Staatsanwälte in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz vor, daß die Besetzung einer Planstelle der Verwendungsgruppe A 1 mit einem Staatsanwalt in den Funktionsgruppen 2 und 3 zur Voraussetzung hat, daß der Betreffende eine einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft und eine zweijährige Praxis in der Zentralleitung aufweist. Da im Bundesministerium für Justiz seit längerer Zeit einige Staatsanwälte ernannt sind, die mit Inkrafttreten der zitierten Bestimmung zu einer Ernennung in die Funktionsgruppe 3 heranstehen, aber nicht über eine einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft verfügen, wird zur Bereinigung dieser Fälle die vorliegende Übergangsbestimmung vorgesehen. Ohne diese Übergangsbestimmung könnten einige Staatsanwälte, die bereits seit längerer Zeit im Bundesministerium für Justiz ernannt und auf der Funktionsgruppe 3 zugeordneten Arbeitsplätzen tätig sind, nicht auf Planstellen der Funktionsgruppe 3 ernannt werden. Es müßte damit gerechnet werden, daß sich diese in der Zentralstelle auf Grund ihrer Erfahrung bewährten Staatsanwälte wettbewerben, ohne daß gleichwertige Interessenten und Bewerber zur Verfügung stehen.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 244 Abs. 1 Z 2 und § 247 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 BDG 1979):

Diese Bestimmungen führen aus, daß Ernennungen und Überleitungen in die neuen Verwendungsgruppen A 1, A 2, M BO 1, M ZO 1, M BO 2 und M ZO 2 frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 zulässig sind. Durch die Änderung wird erreicht, daß Ernennungen für Beamte mit Fixgehalt frühestens mit dem Inkrafttreten der Dauerregelung, also mit 1. Jänner 1997, möglich sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 247a BDG 1979):

Mit dieser Übergangsbestimmung wird sichergestellt, daß auch die Beamten der Verwendungsgruppe A und die Staatsanwälte in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz in das für sie im § 153a vorgesehene Besoldungsschema bereits mit 1. Jänner 1996 überwechseln können. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich daraus, daß für die Überleitung in das Besoldungsschema der Staatsanwälte keine (rückwirkenden) Optionserklärungen vorgesehen und Überleitungen in das Schema des § 153a daher nur im Wege von Ausschreibungen und Ernennungen möglich sind.

Zu Art. I Z 6 und 7 (Unterabschnittsbezeichnungen des Schlußteiles und § 247b BDG 1979):

Anpassung von Unterabschnittsbezeichnungen und einer Paragraphenbezeichnung an die Einfügung des neuen 5. Unterabschnittes mit § 247a.

Zu Art. I Z 8 (§ 253 Abs. 1 Z 2, § 261 Abs. 3 Z 2 und § 268 Abs. 1 BDG 1979):

Mit Rücksicht auf das für 1. Jänner 1996 vorgesehene Inkrafttreten des 2. Schrittes der Besoldungsreform sehen diese Bestimmungen vor, daß eine Ernennung von Personen, die der betreffenden alten Besoldungsgruppe nicht angehören, in die Verwendungsgruppen A, B, W 1, H 1 und H 2 mit Wirkung von einem nach dem 31. Dezember 1995 gelegenen Tag nicht mehr zulässig ist. Die Aufschiebung der Dauerregelung des 2. Schrittes der Besoldungsreform erfordert eine entsprechende zeitliche Erstreckung der Ernennbarkeit in diese alten Verwendungsgruppen.

Zu Art. I Z 8 (§ 253 Abs. 2 und § 268 Abs. 2 BDG 1979):

Auch die zeitliche Begrenzung der Ernennbarkeit in eine zeitlich begrenzte Funktion innerhalb der alten Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Berufsoffiziere ist entsprechend zu erstrecken.

Zu Art. I Z 9 (§ 254 Abs. 7 BDG 1979):

Auf die Ausführungen über die etappenweise Überleitung in den Punkten 1.5, 1.8 und 1.9 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 10 (§ 254 Abs. 9 Z 2 BDG 1979):

Wird ein in einer Fixgehalts-Funktion befindlicher Beamter nach dem 1. Jänner 1996, aber noch während des Jahres 1996 ständig mit einer niedrigeren Funktion betraut, für die im neuen Schema kein Fixgehalt vorgesehen ist, kann er ab dem Tag der Funktionsbetrauung in das neue Schema optieren, während er bei Verbleib in der Fixgehalts-Funktion mit der Option bis zum 1. Jänner 1997 warten müssen. Da er in diesem Fall die Optionsvoraussetzungen nicht ab dem 1. Jänner 1996, sondern erst ab dem Tag der Betrauung mit der niedrigeren Funktion erfüllt, kann eine solche Option auch nicht auf den 1. Jänner 1996, sondern nur auf den Monatsersten zurückwirken, der dem Tag der Betrauung mit dieser niedrigeren Funktion folgt oder an dem der Beamte mit dieser niedrigeren Funktion betraut worden ist.

Zu Art. I Z 11 (§ 254 Abs. 14a BDG 1979):

Auf Punkt 1.5 und die Ausführungen über die Dienstgebermitteilung, die dem Beamten als Hilfe für seine Optionsentscheidung zu übermitteln ist, in den Punkten 1.8 und 1.9 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 12 (§ 254 Abs. 16 BDG 1979):

Die Sonderbestimmung über die Wirksamkeit der Ex-lege-Überleitung bestimmter Beamter des Rechnungshofes wird an die Aufschiebung der Dauerregelung des 2. Schrittes der Besoldungsreform zeitlich angepaßt.

16

373 der Beilagen

Zu Art. I Z 13 (§ 262 Abs. 3 BDG 1979):

Auf die Ausführungen über die etappenweise Überleitung in den Punkten 1.8 und 1.9 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 14 (§ 262 Abs. 10a BDG 1979):

Auf die Ausführungen über die Dienstgebermitteilung, die dem Beamten als Hilfe für seine Optionsentscheidung zu übermitteln ist, in den Punkten 1.8 und 1.9 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 15 (§ 269 Abs. 5 BDG 1979):

Auf die Ausführungen über die etappenweise Überleitung in den Punkten 1.5, 1.8 und 1.9 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 16 (§ 269 Abs. 7 Z 2 BDG 1979):

Auf die Ausführungen zu § 254 Abs. 9 Z 2 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 17 (§ 269 Abs. 11a BDG 1979):

Auf Punkt 1.5 und die Ausführungen über die Dienstgebermitteilung, die dem Beamten als Hilfe für seine Optionsentscheidung zu übermitteln ist, in den Punkten 1.8 und 1.9 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 18 (§ 278 Abs. 13 BDG 1979):

Nach dieser Bestimmung können Optionserklärungen in die neuen Verwendungsgruppen A 1, A 2, E 1, M BO 1 und M BO 2 frühestens mit 1. Jänner 1996 rechtswirksam abgegeben werden. Auch dieser Termin wird für Optionen in die Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppen A 1 und M BO 1 entsprechend der Etappenregelung geändert.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 GG):

Diese Bestimmungen enthalten die für das Jahr 1996 geltenden Bezugsansätze der 1. Etappe für die Verwendungsgruppen A 1 und A 2.

Zu Art. II Z 3 (§ 36 Abs. 11 Z 2 GG):

Bereinigung einer Unstimmigkeit: Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage für bestimmte Beamte des Rechnungshofes ist im Vergleichsbezug-neu auch die neue Verwendungszulage zu berücksichtigen.

Zu Art. II Z 4 (§ 39 Abs. 6 und 7 GG):

Diese Bestimmung enthält Sonderregelungen für die Abgeltung von Beamten einer vom 1. Schritt der Besoldungsreform erfaßten Verwendungsgruppe, die ständig mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der einer vom 2. Schritt der Besoldungsreform erfaßten Verwendungsgruppe zugeordnet ist. Diese Sonderregelungen sollen für den zwischen dem Inkrafttreten des 1. und des 2. Reformschrittes liegenden Zeitraum gelten. Der Endtermin ist daher an die Etappenregelung des 2. Reformschrittes anzupassen.

Überdies wird auch der Fall geregelt, daß ein bereits im neuen Schema befindlicher Beamter vor dem 1. Jänner 1997 dauernd mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes betraut wird, der einer Fixgehalts-Funktionsgruppe zugeordnet ist.

Zu Art. II Z 5 und 6 (§ 72 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 GG):

Diese Bestimmungen enthalten die für das Jahr 1996 geltenden Bezugsansätze der 1. Etappe für die Verwendungsgruppe E 1.

Zu Art. II Z 7 (§ 80 Abs. 5 und 6 GG):

Auf den ersten Absatz der Erläuterungen zu § 39 Abs. 6 und 7 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 8 bis 10 (§ 85 Abs. 1, § 89 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 GG):

Diese Bestimmungen enthalten die für das Jahr 1996 geltenden Bezugsansätze der 1. Etappe für die Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M ZO 1 und M ZO 2.

Zu Art. II Z 11 (§ 97 Abs. 6 und 7 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 39 Abs. 6 und 7 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 1 (§ 17b Abs. 4 BMG):

Da die Bestimmungen des § 141 BDG 1979 über die befristete Ernennung auf Arbeitsplätze der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppen A 1 und M BO 1 erst mit 1. Jänner 1997 anwendbar werden, ist es notwendig, bis zu diesem späteren Zeitpunkt einzelne der im § 9 BMG in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung erschöpfend aufgezählten Spitzenfunktionen in Bundesministerien befristet mit durch Dienstvertrag bestellte Funktionäre besetzen zu können. Der Endtermin für die Anwendbarkeit dieser Übergangsbestimmung ist daher entsprechend hinauszuschieben.

Zu Art. IV Z 1 bis 4 und Art. V Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 4, § 19a, § 23g Abs. 4 und § 44m Z 2 BezG und § 5e Abs. 2 und § 5h Abs. 2 VfGG):

Auf die Ausführungen zu Punkt 3 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. IV Z 6 (§ 47b BezG):

Diese Bestimmung enthält eine Zitierungsberichtigung.

Zu Art. VI Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 3 und 4 KUG):

Nach der geltenden Rechtslage geht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nicht verloren, wenn eine Mutter Entgelt aus einem Dienstverhältnis bezieht, selbständig erwerbstätig ist oder ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist, diese Beschäftigungen bereits neben dem Dienstverhältnis ausgeübt wurden und das Entgelt dafür 60% des Karenzurlaubsgeldes nicht übersteigt.

Die Einschränkung auf bestimmte Arten bzw. Rechtsgrundlagen einer Beschäftigung sowie die Voraussetzung, daß die Tätigkeit bereits neben dem Dienstverhältnis ausgeübt wurde, erscheinen für den Verlust des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld bei Erwerbstätigkeit nicht zielführend.

Nach dieser Bestimmung soll der Verlust des Anspruches generell dann eintreten, wenn das Entgelt für eine Tätigkeit 60% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Da in der Praxis während des Karenzurlaubs auch Verträge über Werkverträge, Lehraufträge uä. abgeschlossen werden, sollen von der Bestimmung alle Rechtsgrundlagen für Entgeltleistungen erfaßt werden (zB auch Aufwandsentschädigungen für Politiker).

Zu Art. VI Z 3 bis 5 (§ 38 KUG):

Das Karenzurlaubsgeld beträgt monatlich 25% bzw. 37,5% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Für die Jahre 1994 und 1995 wurden Sonderbestimmungen getroffen, nach denen das Karenzurlaubsgeld auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln und im Jahre 1994 monatlich ein Betrag von 132 S und im Jahre 1995 147 S hinzuzurechnen ist.

Da die Sonderbestimmung für das Jahr 1995 mit 31. Dezember 1995 befristet ist, wäre das Karenzurlaubsgeld ab 1. Jänner 1996 nach der für das Jahr 1996 geltenden Bemessungsgrundlage von V/2 zu berechnen.

Dies würde jedoch der gewünschten Anpassung an die Erhöhung im AIVG nicht entsprechen. Das Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) wird ab 1. Jänner 1996 um 4,10 S pro Tag, im Monatsdurchschnitt sohin um 124,40 S erhöht. Um die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für Beamtinnen und Beamte an die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes der dem AIVG unterliegenden Bediensteten anzupassen, ist für das Jahr 1996 eine Erhöhung gegenüber dem Jahr 1995 in Höhe von (gerundet) 124 S monatlich vorgesehen.

18

373 der Beilagen

Zu Art. VI Z 6 (§ 39 Abs. 7 KUG):

Analog zu § 79 AlVG sollen auf Ansprüche auf erhöhtes Karenzurlaubsgeld, die vor dem 1. Jänner 1996 entstanden sind, die am 31. Dezember 1995 geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden sein. Die Bestimmungen betreffend den Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld gelten für Ansprüche, die nach Ablauf des 31. Dezember 1995 entstanden sind.